

Niederschrift
über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz
am 02.10.2018

Tagungsort: Rochdale-Raum (Großer Saal, Altes Rathaus)

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:30 Uhr

Anwesend:

CDU

Herr Wilhelm Kleinesdar
Herr Carsten Krumhöfner
Herr Holger Nolte
Herr Alexander Rüsing
Frau Carla Steinkröger

Stellv. Vorsitzender

SPD

Frau Dorothea Brinkmann
Herr Sven Frischemeier
Herr Ulrich Gödde
Frau Sarah Kadur
Frau Anne Catrin Rudolf

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Klaus Feurich
Frau Doris Hellweg
Herr Jens Julkowski-Keppler

Vorsitzender

Die Linke

Herr Matthias Benni Stiesch

Bürgernähe/Piraten

Herr Martin Schmelz

UBF

Herr Alexander Spiegel von und
zu Peckelsheim

Beratende Mitglieder

Herr Friedhelm Donath
Herr Jürgen Heuer
Herr Cemil Yildirim

Seniorenrat
Beirat für Behindertenfragen
Integrationsrat

Nicht anwesend:

FDP

Herr Gregor Spalek

Vertreter Gruppe

fehlt entschuldigt

Verwaltung:

Frau Erste Beigeordnete Anja Ritschel	Dezernat 3
Herr Martin Wörmann	Umweltamt
Frau Dagmar Maaß	Umweltamt
Herr Arnt Becker	Umweltamt
Herr Bernd Reidel	Umweltamt

Schriftführung

Frau Christina Rebbe	Umweltamt
----------------------	-----------

Öffentliche Sitzung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende, Herr Julkowski-Keppler, begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung zur Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Herr Julkowski-Keppler begrüßt Frau Sarah Kadur als neues Mitglied (sachkundige Bürgerin) des AfUK für Frau Dorothea Brinkmann.

– Der Ausschuss nimmt Kenntnis. –

-.-.-

Zu Punkt 1

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 40. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 04.09.2018

B e s c h l u s s:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 04.09.2018 (Nr. 40) wird nach Form und Inhalt genehmigt.

– einstimmig beschlossen --

-.-.-

Zu Punkt 2

Mitteilungen

Zu Punkt 2.1

Information zu den Reallaboren „Verkehrsräume umverteilen“ im Verbundforschungsprojekt „KlimaNetze“ – „Die Wilhelm verbindet“ und „Mobilitätsnetz Bielefeld“

Information zum Reallabor „Verkehrsräume umverteilen“ im Verbundforschungsprojekt „KlimaNetze“ – „Die Wilhelm verbindet“

Im Rahmen des Verbundforschungsprojekts „KlimaNetze“ haben die Mitglieder des ausgewählten Reallabors „Verkehrsräume umverteilen – Verständigungsprozess und Simulation“ am 01. September 2018 in der Wilhelmstraße einen Aktionstag durchgeführt. Es wurde in der Wilhelmstraße beispielhaft gezeigt, wie diese durch Umverteilung von Verkehrsflächen und Aufwertung des öffentlichen Raumes an Aufenthaltsqualität dazugewinnt.

Am Aktionstag haben sich zahlreiche Anlieger/innen und Anwohner/innen der Wilhelmstraße beteiligt. Die Straße wurde als Flaniermeile zwischen Jahnplatz und Kesselbrink sehr intensiv genutzt, und es wurden fast 300 Fragebögen in der Wilhelmstraße ausgefüllt, mit denen das Nutzungs-

verhalten und Veränderungswünsche in der Wilhelmstraße erfasst wurden. Der Aktionstag wurde durch intensive Berichterstattung von den lokalen Medien begleitet.

Die Mitglieder des Reallabors sehen für den weiteren Prozess folgende Schritte vor:

- *Okt. 18: Auswertung der Fragebögen und Darstellung der Ergebnisse in einer Broschüre*
- *Okt.18 bis Jan. 19: Seminar RWTH Aachen University; Studierende entwickeln Ideen für eine Wilhelmstraße mit mehr Aufenthaltsqualitäten*
- *Okt./Nov. 18: Weitere Gespräche mit den Anlieger/innen*
- *11.01.19, 15-18 Uhr: Öffentliche Präsentation und Diskussion der studentischen Arbeiten mit Verwaltung und Politik*
- *Jan./Feb. 19: Evaluationsworkshop des Reallabors*
- *Feb./März 19: Bericht über das Reallabor mit konkreten Empfehlungen für die politischen Gremien*

Information zum Reallabor „Mobilitätsnetz Bielefeld“

Das „Mobilitätsnetz Bielefeld“ hat sich in den letzten Monaten zu einem arbeitsfähigen Netzwerk entwickelt und sich auf gemeinsame Ziele für eine nachhaltige Radmobilität in Bielefeld verständigt. Damit bietet es sich als breites zivilgesellschaftliches Bündnis als ein konstruktiver Gesprächspartner im Bereich nachhaltiger Mobilität für Politik und Verwaltung an.

Als erstes gemeinsames Projekt bereitet das „Mobilitätsnetz Bielefeld“ weiterhin das Bürgerbegehren zum „Radentscheid Bielefeld“ vor. Mittlerweile sind die vorläufigen 10 Ziele des „Radentscheids Bielefelds“ der Öffentlichkeit bekannt gegeben worden und unter www.radentscheid-bielefeld.de einsehbar.

Des Weiteren wurde in ersten Gesprächen zwischen dem Mobilitätsnetz und anderen Akteuren der Stadtgesellschaft für die Ziele des Radentscheids sensibilisiert. Die Gespräche waren durch einen konstruktiven Austausch auf Augenhöhe geprägt. Weitere Gespräche sind geplant. Zudem wird eine rechtssichere Unterschriftenliste für das Bürgerbegehren derzeit finalisiert. Der Startzeitpunkt für die Unterschriftensammlung des Bürgerbegehrens ist aktuell noch nicht terminiert.

– Der Ausschuss nimmt Kenntnis –

-.-.-

Zu Punkt 3 Anfragen

**Zu Punkt 3.1 "Plug-in"-Solarstromanlagen, Mini-Solaranlagen für den Balkon
(Anfrage der Ratsgruppe Bürgernähe/Piraten vom 15.09.2018)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 7290/2014-2020

Der Text der Anfrage lautet:

In Bonn können Photovoltaik-Balkonmodule jetzt problemlos beim Energieversorger Bonn-Netz angemeldet und angeschlossen werden. Damit will das Unternehmen einen Beitrag zu einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung leisten und zugleich jedem Bonner Bürger die Möglichkeit geben, die Sonne auf dem Balkon, im Garten oder auf dem Vordach in elektrische Energie zu verwandeln.

Wie die Plattform MachDeinenStrom.de mitteilt, bestehen solche Geräte in der Regel aus ein bis zwei Solarmodulen, einem kleinen Gerät zur Wechselstrom-Umwandlung und einem Anschlusskabel mit Stecker zum Anschluss an die heimische Steckdose. Damit sei es endlich auch für Mieter möglich, für kleines Geld einen Teil des eigenen Strombedarf mit selbst erzeugtem, sauberem Solarstrom zu decken.

Die Verbraucherzentrale NRW sieht in der Technik die Chance, „möglichst viele Menschen von der Energiewende profitieren zu lassen“. Daher sollte auch die dazu erforderliche Regulierung so gestaltet sein, „dass sie keine unnötigen Hemmnisse und Hindernisse für die Technologie schafft“.

- 1. Welches Potential sieht die Verwaltung in der Stadt Bielefeld durch die Nutzung von "Plug-in"-Solarstromanlagen, Mini-Solaranlagen für den Balkon in Bielefelder Haushalten?*
- 2. Wie müssen sich Verbraucher in Bielefeld verhalten, wenn sie ihren durch "Plug-in"-Solarstromanlagen selbst erzeugten Strom in ihr Hausnetz einspeisen wollen?*

Antwort:

Vorbemerkungen

Der Anschluss von steckerfertigen Photovoltaik-Anlagen im Parallelbetrieb mit der öffentlichen Stromversorgung ist seit Mai 2018 durch die Norm DIN VDE 0100-551 in Verbindung mit der Vornorm DIN VDE V 0100-551-1 (Errichten von Niederspannungsanlagen) geregelt. Das Einstecken einer solchen Erzeugungsanlage ist nicht mit dem Einstecken eines elektrischen Verbrauchsgertes in eine herkömmliche Steckdose zu vergleichen. Es ist ein Festanschluss an die Hausinstallation oder eine spezielle Energiesteckvorrichtung erforderlich. Wenn ein vorhandener Stromkreis genutzt werden soll, sollte eine Elektrofachkraft prüfen, ob die Leitung für die Einspeisung ausreichend dimensioniert ist. Evtl. muss

hier die vorhandene Sicherung gegen eine kleinere Sicherung getauscht werden, um den Stromkreis vor Überlastung und vor Brand zu schützen. Bei modernen, intakten Installationen kann aber selbst bei kurzfristigen Spitzen von max. 18,6 A eine Überlastung von Leitungen – auch aus der Praxis-Erfahrung in Europäischen Nachbarländern – ausgeschlossen werden (Voraussetzung: fachkundiger Anschluss, Anlage entspricht dem aktuellen Stand der Technik und hält geltende Produktnormen des VDE (Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik) ein → kann durch einschlägige Prüfungen und Prüfkennzeichen (z.B. VDE, GS) nachgewiesen werden).

Der Austausch der Haushaltssteckdose gegen eine spezielle Energiesteckdose, aber auch eine feste Installation muss durch eine Elektrofachkraft ausgeführt werden. Der Betrieb einer Stromerzeugungseinrichtung an einem Endstromkreis ist nur mit einem rücklaufgesperrten Bezugszähler oder einem Zwei-Richtungszähler zulässig. Der Einbau eines rücklaufgesperrten Bezugszählers kann beim Messstellenbetreiber (z. B. SWB Netz GmbH) beauftragt werden, wenn für die erzeugte Energie aus der Stromerzeugungseinrichtung kein Vergütungs- oder Förderanspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beansprucht werden soll. Für den Zähler mit Rücklaufsperrung werden bei der SWB Netz GmbH die regulären Entgelte für einen Basiszähler gemäß dem gültigen Preisblatt erhoben.

Eine Mini-PV-Anlage besteht in der üblichen Basisversion aus einem bis max. drei PV-Modulen mit Kleinwechselrichter und entsprechender Energiesteckvorrichtung. Pro Modul können bis zu 300 Watt Leistung erzielt werden. Unter realen Bedingungen kann ein Modul etwa 200 Kilowattstunden Strom im Jahr erzeugen. Unter optimalen Bedingungen kann sich ein Stecker-Solar-Gerät damit innerhalb von 10 Jahren amortisieren. Steckerfertige Photovoltaik-Anlagen wie auch festinstallierte Anlagen sind als langfristige Investition zu sehen, die keine kurzfristigen Geldvorteile bringt. Die Kosten für steckerfertige Photovoltaik-Anlagen liegen bei etwa 1-4 €/Wp (je nach Größe und erforderlichem Zubehör etwa 300-1000 €).

Die Reduktion der Grundlast eines Haushalts kann nur erreicht werden, wenn die wesentlichen elektrischen Verbraucher an der gleichen Phase angeschlossen sind, auf der die Stromerzeugungseinrichtung Energie einspeist.

Beispiel Bonn: Die Bonn-Netz GmbH informiert und unterstützt mit wichtigen Sachhinweisen und vereinfachten Formularen zur Anmeldung von Mini-PV-Anlagen: <https://www.bonn-netz.de/Einspeisung/Plug-in-Solarstromanlagen/>. Die Information und das vereinfachte Verfahren haben zu mehr Aufmerksamkeit für Mini-PV-Anlagen in Bonn geführt. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter kann jedoch aktuell noch keine Aussage über konkrete Zahlen (installierte Module) getroffen werden. Der lokale Energieversorger arbeitet jedoch für das kommende Jahr an einem eigenen Produkt, das dem Endkunden zum Selbstkostenpreis (inkl. Installationspauschale; lokaler Fachbetrieb) angeboten werden soll.

zur Frage 1:

Eine steckerfertige Photovoltaik-Anlage kann unter optimalen Bedingungen bis zu etwa einem Viertel des Stromverbrauchs einer Person abdecken und Lerneffekte zum bewussteren Umgang mit Strom und Energie im Haushalt mit sich bringen. Das Potenzial für die Stadt Bielefeld lässt sich nicht ohne weiteres abschätzen, da der Bielefelder Solaratlas (<https://www.solare-stadt.de/bielefeld/>) lediglich die Eignung von Dachflächen (Neigung, Ausrichtung, Verschattung) abbildet. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Installation und der Betrieb einer Anlage an der Außenseite eines Hauses bzw. eines Balkons der Genehmigung des Vermieters und/oder der Eigentümergemeinschaft (Einstimmigkeit) bedarf.

Eine Stecker-Solaranlage kann nur Strom erzeugen aber nicht speichern. Den Stadtwerken Bielefeld sind bisher vier Mini-PV-Anlagen bekannt. Zum Vergleich: es gibt derzeit ca. 3000 installierten PV-Dachanlagen. Die Stadtwerke bieten verschiedene Produkte wie Mieterstrommodelle oder BISolar <https://www.stadtwerke-bielefeld.de/privatkunden/dienstleistungen/fuer-hausbesitzer/bisolar.html>.

zur Frage 2:

Dazu wird aus technischer Sicht auf die Vorbemerkungen verwiesen. Rechtlich fallen auch Mini-PV-Anlagen unter das Erneuerbare-Energien-Gesetz und es besteht eine Meldepflicht (§74a und §76 EEG). Erzeugungsanlagen müssen grundsätzlich auch beim zuständigen Netzbetreiber angemeldet werden (§ 19 Absatz 3 Niederspannungsanschlussverordnung – NAV). Dies trifft im Grundsatz auch auf Stromerzeugungseinrichtungen z. B. Mikro-PV-Anlagen für die Steckdose (Plug-In-Solaranlagen) zu (§ 19 Absatz 3 NAV; DIN VDE V 0100-551-1, Anmerkung 4). Eine Bagatellgrenze ist in den deutschen Normen und Verordnungen (bisher) nicht enthalten. Abseits von der Leistungsobergrenze findet eine Prüfung der zu erwartenden Rückspeisung in das öffentliche Stromnetz statt. Die SWB Netz GmbH behält sich vor, die ausschließliche Eigenerzeugung zu prüfen und bei Bedarf den Anschluss nach VDE 4105 zu verlangen.

Das zur Anmeldung einer Stromerzeugungseinrichtung (inkl. Zählerwechsel) erforderliche Formular der SWB Netz GmbH ist unter: <http://www.swbnetz.de> zu finden. Anmeldungen sind zu senden an: SWB Netz GmbH, Kundenanschlüsse, Schildescher Str.11, 33611 Bielefeld, E-Mail: kundenanschluesse@swbnetz.de.

Herr Wörmann erkundigt sich, ob umfangreiche Antworten auf Anfragen mündlich zusammengefasst werden sollen.

Herr Nolte verweist in diesem Zusammenhang auf die Handhabung im Stadtentwicklungsausschuss, die auch für den AfUK überlegenswert sei.

Herr Julkowski-Keppler bittet darum, diesen Vorschlag aufzugreifen.

– Der Ausschuss nimmt Kenntnis. –

**Zu Punkt 3.2 Bäume Fußgängerzone Stadtfeste
(Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom
25.09.2018)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 7369/2014-2020

Text der Anfrage:

Die Bäume in den Fußgängerzonen der Bielefelder Alt- und Neustadt, sind durch ihren Standort besonderen Herausforderungen ausgesetzt – beispielsweise beengter Wurzelraum durch Unterkellerungen und Versorgungsleitungen, versiegelte Oberflächen, Trockenheit und starke Aufheizung der Umgebung im Sommer.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, die wenigen Bäume, die wir in den Fußgängerzonen haben, vor weiteren Beeinträchtigungen zu schützen. Wir beziehen uns hier auf den Antrag der BZV Mitte vom 21.02.2017, der die Verwaltung beauftragte, dafür zu sorgen, dass die Baumscheiben bei Stadtfesten freigehalten werden. Das betrifft Materiallagerung aber auch das Aufstellen von Sitzgelegenheiten und (Steh-) Tischen. Der diesjährige Weinmarkt hat jedoch gezeigt, dass diesem Beschluss in keinster Weise Rechnung getragen wird (siehe Fotos).

Vor diesem Hintergrund stellen wir die folgende Anfrage:

Warum wird dem Beschluss aus der BZV Mitte nicht in hinreichender Form Rechnung getragen und welches Amt ist zuständig für Umsetzung und Kontrolle?

Zusatzfragen:

- 1. Wie ist ein derart baumschädigender Umgang mit der BER zu vereinbaren?***
- 2. Welche Vorsorgemaßnahmen sind im Hinblick auf den bevorstehenden Weihnachtsmarkt 2018 vorgesehen?***

Antwort:

zur Frage:

Das Amt für Verkehr ist zuständig für die Umsetzung und Kontrolle in der Fußgängerzone. Momentan wird gerade ein ordnungsbehördliches Verwaltungsverfahren wegen der Nichtbeachtung des Beschlusses der BZV Mitte eingeleitet.

zur Zusatzfrage 1:

In Zukunft wird verstärkt, im Rahmen der personellen Möglichkeiten, auf einen entsprechenden Umgang mit Bäumen im Sinne der Baumerhal-

tungsrichtlinie im öffentlichen Verkehrsraum geachtet.

zur Zusatzfrage 2:

Im Vorfeld wird der Veranstalter informiert. Die Aufbaupläne der Veranstaltung werden entsprechend geprüft. Bei der Vorbegehung und bei der Abnahme wird darauf geachtet, dass es zu keinen Verstößen kommt.

– Der Ausschuss nimmt Kenntnis. –

-.-.-

Zu Punkt 3.3

Fördermöglichkeiten Dachbegrünung
(Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom
25.09.2018)

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 7370/2014-2020

Text der Anfrage:

Die Begrünung von Gebäudedächern hat viele Vorzüge: Sie wirkt sich günstig auf die Energetik der Bauwerke aus und dient als Habitat und Nahrungsgrundlage für Insekten und weitere Organismen. Letzteres, nämlich die Begrünung von Firmendächern, wird vom ÖKOPROFIT-Klub in vorbildlicher Weise begleitet. Auch für das Stadtklima sind begrünte Dächer von erheblichem Wert, tragen sie doch dazu bei, der Überhitzung versiegelter Flächen in heißen Sommern entgegenzuwirken. In Klimaanpassungskonzepten wird ihnen eine entscheidende Bedeutung zukommen.

Es gibt somit viele gute Gründe, den Anteil der begrünten Dächer in Bielefeld zu erhöhen und auszubauen.

Vor diesem Hintergrund stellen wir die folgende Anfrage:

Gibt es Förderprogramme, mit denen sich die Bielefelder*innen den Bau von Gründächern bezuschussen lassen können?

Zusatzfragen:

- 1. Gibt es über die Abwassersatzung der Stadt Bielefeld die Möglichkeit, sich im Falle von Dachbegrünungen teilweise von der Abwassergebühr befreien zu lassen?***
- 2. In welchem Umfang werden diese Vergünstigungen, so es sie denn gibt, abgerufen, bzw. nachgefragt?***

Antwort:

zur Frage:

Auf Grundlage der Integrierten Stadtentwicklungskonzepte „Nördlicher Innenstadtrand“ sowie „Sennestadt“ stehen Städtebaufördermittel zur Verfügung, mit denen sich Immobilieneigentümer aus den jeweiligen Programmgebieten auch Modernisierungsmaßnahmen zur Dachbegrünung im Rahmen des Fassadenprogramms bezuschussen lassen können. Weitere spezielle Förderprogramme für Dachbegrünungen, die die Bielefelder Bürger/Bürgerinnen nutzen können, gibt es derzeit nicht.

Die KfW-Bank stellt günstige Kredite im Rahmen ihres Förderprogramms „Energieeffizient sanieren“ zur Verfügung. Für die Dachdämmung durch Begrünung können Hauseigentümer Zuschüsse oder zinsgünstige Kredite erhalten.

Bei der Erstellung des Klimaanpassungskonzeptes soll das Thema „Förderung von Dachbegrünungen“ ein Baustein werden. Sobald das Konzept vorliegt (voraussichtlich Mai 2019), wird auch ein städtisches Dachbegrünungsprogramm zur Diskussion gestellt.

zur Zusatzfrage 1:

Seit 2001 enthält die „Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld (Kds)“ in § 3 Abs. 2 dazu folgende Regelung:

Dachbegrünungsflächen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind sowie Flächen, von denen das Niederschlagswasser in eine Versickerungsanlage abgeleitet wird, die mit einem Notüberlauf an die Abwasseranlage angeschlossen ist, werden mit 70 % ihrer Fläche berücksichtigt.

Dachbegrünungsflächen im Sinne dieser Regelung müssen dauerhaft begrünt und dazu geeignet sein, auf Dauer mindestens 30 % der auftretenden Niederschlagsmenge zurückzuhalten.

Bei der nächsten Änderung der Abwassergebührensatzung sind die Anreizregelungen neu zu diskutieren.

Der Nachweis über das Vorliegen des Ermäßigungstatbestandes und die Größe der betroffenen Flächen obliegt grundsätzlich dem oder der Gebührenpflichtigen, wobei sich die Stadt eine Überprüfung vorbehält.

Die Ermäßigung wird auf Antrag des oder der Gebührenpflichtigen gewährt.

zur Zusatzfrage 2:

Seit Einführung der Ermäßigungsregelung (siehe Zusatzfrage 1) sind in insgesamt 94 Fällen Gebührenermäßigungen gem. § 3 Abs. 2 Kds gewährt worden.

– Der Ausschuss nimmt Kenntnis. –

-.-.-

Zu Punkt 3.4

Waldfläche in Bielefeld **(Anfrage der CDU-Fraktion 25.09.2018)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 7375/2014-2020

Text der Anfrage:

Wie hat sich die private und städtische Waldfläche in Bielefeld am Anteil der Gesamtfläche der Stadt in den letzten zehn Jahren verändert?

Zusatzfrage:

Wie ist der Gesundheitszustand der Bäume nach der Hitze und Trockenheit des Sommers?

Antwort:

zur Frage:

In den Jahren von 2007 bis 2017 haben sich die private und die städtische Waldfläche gem. den Daten des Landesbetriebes IT.NRW (Statistik- und IT-Dienstleistungen) um ca. 123 ha von ca. 5.222 ha auf ca. 5.345 ha erhöht. Damit hatte die Waldfläche 2017 einen Anteil von 20,7 % gegenüber 20,3 % im Jahr 2007.

Von 2009 bis 2018 hat sich der städtische Forst 2.256 ha auf 2.362 ha um 106 ha erhöht. Der Flächenzuwachs für die städtischen Waldflächen entsteht durch Waldneuanlagen im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, natürliche Sukzession ungenutzter Flächen sowie durch sehr geringe Flächenveräußerungen bzw. Flächenzukäufe.

zur Zusatzfrage:

Der Gesundheitszustand des Waldes sich hat unter der langen Trockenheitsperiode sowie der ungewöhnlich langen Hitze drastisch verschlechtert. Hinzu kommt, dass bereits aufgrund der Stürme Burglinde und Friederike im Januar 2018 eine Vorschädigung des Waldes gegeben war.

Insbesondere bei der Fichte sind starke Schäden eingetreten. Besonders betroffen sind die Bestände auf von Natur aus trockenen Standorten. Hier ist die Fichte regelrecht vertrocknet. Dabei sind nicht nur einzelne Bäume, sondern ganze Bestände ausgefallen. Auf den besseren Fichtenstandorten führte die langanhaltende Trockenheit dazu, dass der Borkenkäfer ideale Fortpflanzungsbedingungen vorgefunden hat und sich sogar in mehreren Generationen vermehren konnte. Wegen der langanhaltenden Trockenheit hatten die Fichten keine Möglichkeit, dem Angriff der Borkenkäfer etwas entgegenzusetzen. Der Abwehrmechanismus der Harzbildung funktionierte aufgrund des Wassermangels gar nicht mehr oder nur noch in geringem Maße. Hinzu kam, dass der Borkenkäfer aufgrund der Sturmschäden im Januar mit einem hohen Maß an Windwurf bereits gute Vermehrungsbedingungen vorgefunden hat. Auch die warmen Temperaturen begünstigten seine Vermehrung. Aufgrund der idealen Fortpflanzungs- und Nahrungsbedingungen für den

Borkenkäfer ist abzuwarten, welches Ausmaß der Borkenkäferbefall im kommenden Jahr annehmen wird.

Aber auch bei den Laubhölzern hat der Sommer 2018 zu Schäden geführt. Dies zeigte sich durch die frühe Laubverfärbung, die bereits im Juli und August begann. Zur Reduzierung der Verdunstungsfläche kam es, was außergewöhnlich ist, sogar zu Astbrüchen bzw. Astsprüngen. D. h. die Laubbäume, v. a. die Buche hat zur Entlastung ganze, noch vollkommen grüne, kleinere und größere Äste abgeworfen. Besonders die Randbäume der Bestände, die noch stärker der Sonne und Hitze ausgesetzt waren, waren hiervon betroffen.

Inwieweit die Laubholzkulturen Schaden genommen haben, wird sich erst 2019 zeigen. Wichtig ist, dass in der Zeit bis Frühjahr 2019 ausreichend Niederschlag fallen wird, so dass sich die Bäume wieder regenerieren können. Wachstumseinbußen und Schäden sind auf alle Fälle, v. a. bei der Buche zu erwarten.

Für den Bielefelder Stadforst rechnet der Umweltbetrieb mit einer Schadholzmenge von ca. 8.000 Festmeter Käferholz bis ca. Ende März 2019.

– Der Ausschuss nimmt Kenntnis. –

-.-.-

Zu Punkt 4 **Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnungen**

Zu Punkt 4.1 **Erlass einer Allgemeinverfügung nach § 58 Abs. (4) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und Festlegung von Reitverboten nach § 58 (5) LNatSchG auf ausgewählten Wanderwegen (Reitwegekonzept)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 6538/2014-2020/1

Frau Maaß erläutert, dass die Bezirksvertretungen der Vorlage zugestimmt haben. Die Bezirksvertretung Sennestadt habe noch eine Karte angefordert und vorbehaltlich zugestimmt.

Herr Rüsing stellt noch einmal die Wichtigkeit heraus, dass Querungen von für Reiterinnen und Reiter gesperrten Wanderwegen weiterhin möglich sein müssten. Herr Wörmann bestätigt dies.

Herr Stiesch erkundigt sich, ob es eine Verpflichtung der Reiter zur Beseitigung der Hinterlassenschaften der Pferde auf Reitwegen im Wald gebe. Herr Wörmann kennt keine entsprechende Regel. Herr Stiesch hält dies aber auch auf öffentlichen Reitwegen im Wald für angebracht.

Herr Gödde und Herr Feurich begrüßen die Einigung zum Reitwegekonzept.

Sodann ergeht folgender

B e s c h l u s s:

Der AfUK beschließt, dem Reitwegekonzept mit dem Erlass einer Allgemeinverfügung nach § 58 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) für die Gebiete

- Köckerwald,
- Bockschatzhof,

sowie der Sperrung (mittels Kennzeichnung gemäß Straßenverkehrsordnung) der Wanderwege Hermannsweg, „Von Burg zu Berg“ und Ems-Lutter-Weg nach § 58 Abs. 5 LNatSchG zuzustimmen.

Spätestens Ende 2019 ist dem AfUK ein Bericht über die Auswirkungen des Reitwegekonzeptes und der begleitenden Maßnahmen vorzulegen.

– einstimmig beschlossen –

Zu Punkt 5

Anträge

– keine –

Zu Punkt 6

Sicherung der Altdeponie Nr. 27 Christophorusstraße und der Verrohrung des Forellenbaches

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 7105/2014-2020

Frau Maaß und Herr Wörmann führen in die Vorlage mit einer Präsentation ein und geben ergänzende Erläuterungen.

Die Präsentation ist im Ratsinformationssystem eingestellt.

Herr Schmelz erkundigt sich, warum nicht mit einer Folie gearbeitet werde und ob die Umlegung des Forellenbaches erfolge, um eine Offenlegung möglich zu halten. Zudem möchte er wissen, wo das Stauwasser, das im Bereich der Verrohrung entstehe, verbleibe.

Herr Wörmann erläutert bezüglich des Stauwassers, dass die Verrohrung wie eine Drossel wirke und nur ein definierter Abfluss durchgehe. Der

Rest stauet sich in der davorliegenden Wiese und fließt verzögert ab. Die Umlegung des Forellenbaches erfolge, da das Gewässer momentan für die neue Böschungsprofilierung zu nah am Deponiekörper liege. Eine Offenlegung des verrohrten Teils sei langfristig weiterhin möglich. Das Gefährdungspotenzial des Inventars der Deponie erfordere keine Folie. Das Oberflächenwasser werde über dem bindigen Abdeckmaterial gezielt abgeleitet.

Herr von Spiegel erkundigt sich, welche Kosten bei der Entsorgung des Deponiegutes in einer Verbrennungsanlage entstehen würden.

Herr Wörmann erläutert, dass bei der Entsorgung das Deponiegut nicht gänzlich in eine Verbrennungsanlage gebracht werden könne. Die gesamte Deponie müsste aufgenommen und sortiert werden. Derzeit sei dies jedoch noch keine Option, da die Produkte, die aus der Deponie gewonnen werden könnten, noch nicht wirtschaftlich am Markt platzierbar seien.

Sodann ergeht folgender

B e s c h l u s s :

Der AfUK stimmt dem Sicherungskonzept für die Altdeponie 27 zu.

– einstimmig beschlossen –

-.-.-

Zu Punkt 7

„Naturerlebnisraum Wellbach“, Umsetzung der Maßnahme 5 aus dem städtebaulichen Entwicklungskonzept INSEK Baunheide

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 7169/2014-2020

Frau Maaß und Herr Wörmann führen mit einer Präsentation in die Vorlage ein.

Die Präsentation ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Herr Schmelz erkundigt sich nach der Wasserqualität der Teiche in dem vorgesehenen Beachbereich.

Frau Maaß antwortet, dass diese Frage in der Rahmenplanung und der jeweiligen Objektplanung geklärt werden müsse. Es gebe momentan keine Anhaltspunkte für eine problematische Wasserqualität dort, sie gehe jedoch davon aus, dass keine Badewasserqualität erreicht werden könne.

Frau Steinkröger fragt nach, wie tief ausgekoffert werden müsse und ob Radwege geplant würden.

Herr Wörmann erklärt, dass die Klärschlammfläche ca. 1 m tief sei und 22.000 m³ abgetragen werden müssten.

Frau Maaß bestätigt, dass es ein Wegekonzept gebe - auch für Radfahrerinnen und Radfahrer.

Herr von Spiegel schlägt zur Finanzierung des Eigenanteils der Maßnahme auf Teilen der Fläche Wohnungsbau vor.

Herr Wörmann entgegnet, dass bei aller Notwendigkeit für Wohnungsbau auch der Erhalt von Grünzügen mit Freizeitqualität notwendig sei.

Frau Hellweg warnt vor dem Anstoß zu vieler paralleler Projekte, die letztlich personell nicht zu realisieren seien und damit zu einer Enttäuschung in der Bevölkerung führen. Sie zieht Parallelen zum Luttergrünzug.

Herr Wörmann bestätigt, dass zu wenig Personal vorhanden sei und es wichtig sei, Prioritäten zu setzen. Hier gebe es jedoch erhebliche Fördermittel zur Sanierung einer seit Jahrzehnten nicht nutzbaren städtischen Klärschlammfläche in Siedlungsnähe. Diese Chance wolle man nutzen.

Herr Gödde lobt das Projekt.

Sodann ergeht folgender Beschluss

B e s c h l u s s:

Der AfUK beauftragt die Verwaltung, die Sanierung der Klärschlammablagerungsfläche UMA 001 durchzuführen, sobald die erforderlichen Zuwendungsbescheide vorliegen.

Der Vorgehensweise zur weiteren Umsetzung der Maßnahme „Naturerlebnisraum Wellbach“ wird zugestimmt.

– einstimmig beschlossen –

-.-.-

Zu Punkt 8

Freiraumplanerisches Rahmenkonzept Luttergrünzug – weitere Planungsschritte

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 7302/2014-2020

Herr Wörmann geht auf das als prioritär angesehene Projekt „Brücke unter der Brücke“ ein. In Vorgesprächen mit der Bahn sei deutlich geworden, dass die Bahn über die Genehmigung der Maßnahme entscheide und man hierfür einen erheblichen Zeitpuffer benötige. Bisher sei eine technische Variantenprüfung beauftragt. Da ein Abschluss der Maßnahme in der Förderperiode nicht realistisch sei, habe man vorsorglich ande-

re Prioritäten gebildet, bei gleichzeitiger Fortführung der Brückenplanung.

Frau Hellweg zeigt die Bedeutung des Radweges unter der Bahn auf und fragt noch einmal explizit nach, ob Fördergelder zur Verfügung stehen.

Herr Wörmann bejaht dies, aber zunächst müssten die Erkenntnisse des Ingenieurbüros abgewartet werden und mit der Bahn besprochen werden. Der AfUK werde fortlaufend informiert.

Frau Ritschel fasst zusammen, dass Fördermittel für den „Luttergrünzug“ zur Verfügung stehen, aber zeitlich befristet seien. Sofern die Maßnahmen der „Brücke unter der Brücke“ nicht durchgeführt werden könnten, müssten Fördergelder zurückgegeben werden. Daher würden parallel andere Maßnahmen mitgeplant, für die die Fördergelder gegebenenfalls verwendet werden könnten.

– Der Ausschuss nimmt Kenntnis. –

Zu Punkt 9

Bericht über die Fortsetzung der Anwendung der Baumerhaltungsrichtlinie (BER)

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 7282/2014-2020

Herr Feurich fragt nach den Gründen, weshalb bei der BGW viele Ersatzpflanzungen nicht vorgenommen worden seien.

Zudem werde die Einhaltung der Baumerhaltungsrichtlinie nicht überprüft, da zu wenig Personal zur Verfügung stehe. Herr Feurich erkundigt sich, was hier notwendig sei, um sinnvoll kontrollieren zu können.

Er betont, dass seine Fraktion nach wie vor den Bedarf einer Baumschutzsatzung sehe.

Herr von Spiegel zieht als Fazit, dass nach Abschaffung der Baumschutzsatzung wieder mehr Bäume gepflanzt worden seien, und sieht als Grund dafür, dass die Baumbesitzer freier in ihren Entscheidungen hinsichtlich ihrer Bäume seien. Er halte es für falsch, eine Baumschutzsatzung wieder einzuführen.

Herr Wörmann führt aus, dass die BGW verantwortungsvoll mit Bäumen umgehe, wie dem Vorlagentext zu entnehmen sei. Zu beachten sei, dass bei manchen mehrjährigen Sanierungsprojekten die Baumpflanzungen erst am Ende stünden.

Die Baumerhaltungsrichtlinie sei für die beteiligten Akteure eine Selbstverpflichtung mit Entscheidungsspielräumen. Eine Kontrolle sei hier nicht vorgesehen und nicht angemessen. Ein Mehr an Personal könne gegebenenfalls für Beratungen eingesetzt werden.

Auf die Zukunft bezogen müsse geschaut werden, ob das Instrument der Baumerhaltungsrichtlinie ausreiche. Das Klimaanpassungskonzept, Teilplan „Hitze“, werde einen Maßnahmenkatalog enthalten, der im Frühjahr des nächsten Jahres zu diskutieren sei. Dabei ist zu bewerten, welche Instrumente sich eignen, den Grünbestand im Innenstadtbereich zu stär-

ken und proaktiv auszubauen.

Herr Feurich plädiert für eine Kontrolle der Bäume auf Baustellen und unterstützt den Vorschlag der Beratung der Bevölkerung.

Herr Gödde spricht sich hinsichtlich des Klimaanpassungskonzeptes für Förderanreize aus, um Interessenten zu überzeugen, hier zu investieren.

Herr von Spiegel gibt hinsichtlich der Überlegungen zu einer Baumschutzsatzung zu bedenken, dass grundsätzlich zu entscheiden sei, welche Ziele hinsichtlich der Schaffung von Wohnraum bestünden. So bedeute eine Nachverdichtung in den Wohngebieten, dass Bäume wegfallen.

Frau Steinkröger spricht sich weiterhin für Freiwilligkeit hinsichtlich des Erhalts von Bäumen aus.

Herr Feurich stellt abschließend fest, dass eine Baumschutzsatzung nicht den Wohnungsbau verhindere.

– Der Ausschuss nimmt Kenntnis. –

-.-.-

Zu Punkt 10

Bericht aus dem Naturschutzbeirat

Herr Wörmann berichtet wie folgt:

Zum Vorsitzenden des Naturschutzbeirates wurde einstimmig Herr Heinrich Quakernack gewählt, die Stellvertretung übernimmt einstimmig gewählt Frau Claudia Quirini-Jürgens.

Hinsichtlich des Neubaus des Fuß- und Radwegs entlang der Oerlinghauser Straße müssen Bäume entfernt und muss in den Böschungsräumen eingegriffen werden. Hier habe sich der Beirat positiv geäußert, und nach Abwägung der Ziele Naturschutz/Radverkehrsförderung empfehlen die Mitglieder die weitere Planung der Variante 3.

Zur Reitregelung zeigte sich der Beirat auch mit dem Kompromissvorschlag des Runden Tisches einverstanden.

Herr Julkowski-Keppler schlägt vor, den neuen Vorsitzenden in den AfUK einzuladen. Der Vorschlag findet Zustimmung.

– Der Ausschuss nimmt Kenntnis. –

-.-.-

Zu Punkt 11 **Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der
Verwaltung zum Sachstand**

– kein Bericht –
